HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Elektrotechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I
vom 17. April 2013[1] unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 26. September 2014[2] und der 2. Änderungsordnung vom 06. Juli 2016[3]

nichtamtliche Lesefassung
(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik
§ 4 Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Frist und Form der Bewerbung
§ 6 Auswahlverfahren
§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

[1] HTW AmtlMittBl. Nr. 17/13 S. 285 ff.
[2] HTW AmtlMittBl. Nr. 41/14 S. 1095 ff.
[3] HTW AmtlMittBl. Nr. 30/16 S. 583 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik fest, die ab dem Sommersemester 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Elektrotechnik ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Automatisierungstechnik sowie der elektrischen Energietechnik vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) AO-Ma ist der Nachweis von studiengangspezifischen Studienfächern, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, erforderlich.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	**Note/Faktor X_3**
a) 25 ECTS aus dem Bereich der Prozesssteuersysteme, Regelungstechnik, Softwaretechnik aus dem Bachelor ET	1,0
b) 25 ECTS aus dem Bereich der Leistungselektronik, Elektrischen Energiesysteme und Elektrischen Anlagentechnik aus dem Bachelor ET	1,0

Der Faktor X_3 errechnet sich aus den Kriterien a) und b) wie folgt:

$$\mathbf{X_3 = 1/2\ (a + b)}$$

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.